

# **Organisationssatzung der Studierendenschaft der Hochschule Konstanz - Technik Wirtschaft und Gestaltung**

**vom 16. Januar 2013**

Auf Grund von § 65a Abs. 1 S. 1 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) vom 1. Januar 2005, zuletzt geändert am 13. Juli 2012 durch Art. 2 des Gesetzes zur Einführung einer Verfassten Studierendenschaft und zur Stärkung der akademischen Weiterbildung (Verfasste-Studierendenschafts-Gesetz – VerfStudG) hat die Studierendenschaft der Hochschule Konstanz in der Urabstimmung am 16. Januar 2013 die nachfolgende Organisationssatzung beschlossen.

Das Präsidium der Hochschule Konstanz hat am 17. Januar 2013 diese Organisationssatzung genehmigt.

## **Inhaltsverzeichnis**

### **Erster Abschnitt: Allgemeines**

#### **Erster Unterabschnitt: Rechtsstellung**

- § 1 Rechtsstellung
- § 2 Aufgaben
- § 3 Zentrale Organe der Studierendenschaft
- § 4 Dezentrale Gliederung der Studierendenschaft
- § 5 Mitgliedschaft und Mitwirkung in Gremien
- § 6 Zusammenwirken mit der Hochschule

#### **Zweiter Unterabschnitt: Allgemeine Verfahrensvorschriften für Gremien**

- § 7 Hochschulöffentlichkeit
- § 8 Beschlussfähigkeit
- § 9 Beschlussfassung und Bekanntgabe von Beschlüssen
- § 10 Wahlen zu den Gremien und Wahlen in Gremien
- § 11 Geschäftsordnung

### **Zweiter Abschnitt: Zentrale Organisation**

#### **Erster Unterabschnitt: Der Studierendenrat**

- § 12 Zuständigkeiten
- § 13 Zusammensetzung des Studierendenrates
- § 14 Ausscheiden von Ratsmitgliedern
- § 15 Vorsitz des Studierendenrats
- § 16 Aufgaben des/der Vorsitzenden
- § 17 Protokollführung
- § 18 Sitzungen des Studierendenrats
- § 19 Ausschüsse

## **Zweiter Unterabschnitt: Der Allgemeine Studierendenausschuss**

§ 20 Zuständigkeiten

§ 21 Zusammensetzung des Allgemeinen Studierendenausschusses

§ 22 Wahl und Abwahl der Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses

§ 23 Vorsitzende/r des Allgemeinen Studierendenausschusses

## **Dritter Abschnitt: Dezentrale Organisation**

§ 24 Fachschaft und Fachschaftsvertretung

§ 25 Zusammensetzung der Fachschaftsvertretung

§ 26 Fachschaftssprecher/in

§ 27 Sitzungen der Fachschaftsvertretung und Wahl des/der neuen Fachschaftssprechers/in

## **Vierter Abschnitt: Studierendenbefragung**

§ 28 Zweck

§ 29 Zustandekommen und Beschlussfassung

## **Fünfter Abschnitt: Geld- und Vermögensangelegenheiten**

§ 30 Grundsätze

§ 31 Beiträge

§ 32 Wirtschaftliche Betätigung

§ 33 Haushaltsplan und Finanzordnung

§ 34 Arbeitsentgelte und Aufwandsentschädigungen

## **Sechster Abschnitt: Schlussbestimmungen**

§ 35 Änderung der Organisationssatzung

§ 36 Schlichtungskommission

§ 37 Errichtung der Studierendenschaft

§ 38 Inkrafttreten

# Erster Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

## Erster Unterabschnitt: Rechtsstellung

### § 1 Rechtsstellung

Die immatrikulierten Studierenden (Studierende) der Hochschule Konstanz bilden die Verfasste Studierendenschaft (Studierendenschaft). Sie ist eine rechtsfähige Körperschaft des öffentlichen Rechts und als solche eine Gliedkörperschaft der Hochschule. Sie nimmt ihre Angelegenheiten im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen selbständig wahr und untersteht der Rechtsaufsicht des Präsidiums der Hochschule Konstanz. Sie führt den Namen „Studierendenschaft der Hochschule Konstanz“. Ihr Sitz ist Konstanz.

### § 2 Aufgaben

- (1) Die Studierendenschaft hat die Aufgabe, die Interessen der Studierenden wahrzunehmen. Sie hat unbeschadet der Zuständigkeit der Hochschule und des Studentenwerks die folgenden Aufgaben:
  1. die Wahrnehmung der hochschulpolitischen, fachlichen und fachübergreifenden sowie der sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Belange der Studierenden,
  2. die Mitwirkung an den Aufgaben der Hochschulen nach den §§ 2 bis 7 LHG,
  3. die Förderung der politischen Bildung und des staatsbürgerlichen Verantwortungsbewusstseins der Studierenden,
  4. die Förderung der Gleichstellung und den Abbau von Benachteiligungen innerhalb der Studierendenschaft,
  5. die Förderung der sportlichen Aktivitäten der Studierenden,
  6. die Pflege der überregionalen und internationalen Studierendenbeziehungen.
- (2) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben ermöglicht die Studierendenschaft den Meinungs austausch in der Gruppe der Studierenden und kann insbesondere auch zu solchen Fragen Stellung beziehen, die sich mit der gesellschaftlichen Aufgabenstellung der Hochschule, ihrem Beitrag zur nachhaltigen Entwicklung sowie mit der Anwendung der wissenschaftlichen Erkenntnisse und der Abschätzung ihrer Folgen für die Gesellschaft und die Natur beschäftigen.
- (3) Im Rahmen der Erfüllung ihrer Aufgaben nach Absatz 1 nimmt die Studierendenschaft ein politisches Mandat wahr. Sie wahrt nach den verfassungsrechtlichen Grundsätzen die weltanschauliche, religiöse und parteipolitische Neutralität.
- (4) Beabsichtigt die Studierendenschaft, nicht nur vorübergehend konkrete Aufgaben oder Angebote innerhalb ihrer Zuständigkeit wahrzunehmen, die bereits von dem für die Hochschule zuständigen Studentenwerk wahrgenommen werden, holt die Studierendenschaft vor der Realisierung ihrer Absicht das Einvernehmen des Studentenwerks ein. Beabsichtigt die Studierendenschaft, nicht nur vorübergehend die konkrete Wahrnehmung von Aufgaben und Angeboten innerhalb ihrer Zuständigkeit, die auch in den Aufgabenbereich des Studentenwerks nach § 2 Studentenwerkgesetz-StWG fallen und von diesem derzeit nicht wahrgenommen werden, verständigt die Studierendenschaft sich vorab mit dem zuständigen Studentenwerk. Beabsichtigt die Studierendenschaft, nicht nur vorübergehend Sportaktivitäten anzubieten, die für sie mit erheblichen finanziellen Kosten verbunden sind, holt sie vorab das Einvernehmen der Hochschule ein.

### § 3 Zentrale Organe der Studierendenschaft

Zentrale Organe der Studierendenschaft sind der Studierendenrat und der Allgemeine Studierendenausschuss. Der Studierendenrat entscheidet über die grundsätzlichen Angelegenheiten der Studierendenschaft einschließlich der Satzungen (legislatives Organ). Die laufenden Geschäfte

werden vom Allgemeinen Studierendenausschuss geführt (exekutives Organ); der/die Vorsitzende des Allgemeinen Studierendenausschusses vertritt die Studierendenschaft nach innen und nach außen.

#### **§ 4 Dezentrale Gliederung der Studierendenschaft**

Auf dezentraler Ebene gliedert die Studierendenschaft sich in Fachschaften. Einer Fachschaft gehören alle Studierenden einer Fakultät der Hochschule an. Die Fakultätszugehörigkeit richtet sich nach § 22 Absatz 3 LHG.

#### **§ 5 Mitgliedschaft und Mitwirkung in Gremien**

- (1) Die Mitglieder der Studierendenschaft haben das Recht und die Pflicht, an der Selbstverwaltung und der Erfüllung der Aufgaben der Studierendenschaft in Organen, Gremien und beratenden Ausschüssen mit besonderen Aufgaben mitzuwirken und Ämter, Funktionen und sonstige Pflichten in der Selbstverwaltung zu übernehmen, es sei denn, dass wichtige Gründe entgegenstehen. Wer ein Amt, eine Wahlmitgliedschaft in einem Gremium oder eine sonstige gesetzliche oder in dieser Satzung vorgesehene Funktion übernommen hat, muss diese nach einer Beendigung bis zum Amtsantritt eines/einer Nachfolger/in kommissarisch fortführen.
- (2) Die Mitglieder in den Organen der Studierendenschaft üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. § 34 Absatz 2 bleibt unberührt.
- (3) Wer eine Tätigkeit in der Selbstverwaltung übernommen hat, muss die ihm/ihr übertragenen Geschäfte uneigennützig und verantwortungsbewusst führen. Mitglieder von Gremien sind zur Verschwiegenheit verpflichtet über alle Angelegenheiten und Tatsachen, die ihnen in Personal- und Prüfungsangelegenheiten in nicht-öffentlicher Sitzung bekannt geworden sind. Diese Verpflichtungen gelten auch nach Beendigung der Tätigkeit fort und schließen die Beratungsunterlagen ein.
- (4) Studierende, die vorsätzlich oder grob fahrlässig die ihnen obliegenden Pflichten verletzen, insbesondere Gelder der Studierendenschaft für die Erfüllung anderer als der hochschulgesetzlich zulässigen Aufgaben verwenden, haben der Studierendenschaft den ihr daraus entstehenden Schaden zu ersetzen. Für die Verjährung von Ansprüchen der Studierendenschaft gelten § 59 Landesbeamtengesetz-LBG i. V. m. § 48 Beamtenstatusrechtsgesetz-BeamStG entsprechend.
- (5) Mitglieder in den Organen der Studierendenschaft werden wegen ihrer Tätigkeit in der Studierendenschaft nicht benachteiligt. Eine Tätigkeit als gewähltes Mitglied in gesetzlich vorgesehenen Gremien oder satzungsmäßigen Organen der Studierendenschaft während mindestens eines Jahres kann bis zu einem Studienjahr bei der Berechnung der Prüfungsfristen unberücksichtigt bleiben; die Entscheidung darüber trifft der/die Präsident/in der Hochschule.

#### **§ 6 Zusammenwirken mit der Hochschule**

Die Studierendenschaft und ihre Trägerkörperschaft, die Hochschule, verfolgen gemeinsame Interessen. Die Studierendenschaft strebt eine gute Zusammenarbeit mit der Hochschule an und informiert die Hochschule frühzeitig über ihre Planungen.

### **Zweiter Unterabschnitt: Allgemeine Verfahrensvorschriften für Gremien**

#### **§ 7 Hochschulöffentlichkeit**

Die Sitzungen des Studierendenrats, des Allgemeinen Studierendenausschusses und der Fachschaftsvertretungen sind hochschulöffentlich. Abweichend von Satz 1 werden Personal- und Prüfungsangelegenheiten in nicht-öffentlicher Sitzung behandelt. Die Hochschulöffentlichkeit kann darüber hinaus durch Beschluss für die gesamte Sitzung oder für einzelne Tagesordnungspunkte ausgeschlossen werden; in diesem Fall ist das Ergebnis der Sitzung in geeigneter Weise bekannt zu machen.

## **§ 8 Beschlussfähigkeit**

- (1) Ein Gremium der Studierendenschaft ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist und die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde.
- (2) Ist ein Gremium nicht beschlussfähig, so ist eine weitere Sitzung des Gremiums mit derselben Tagesordnung zu berufen. Zwischen den beiden Sitzungen sollen mindestens drei Werktage liegen. Das Gremium ist in der Wiederholungssitzung beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel aller Mitglieder anwesend sind und in der Einladung auf die erleichterte Beschlussfähigkeit hingewiesen wurde.

## **§ 9 Beschlussfassung und Bekanntgabe von Beschlüssen**

- (1) Soweit in dieser Satzung keine anderweitige Regelung getroffen worden ist, kommen Beschlüsse mit der Mehrheit der gültigen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zustande; Stimmenthaltung und ungültige Stimmen werden bei der Berechnung der Mehrheit nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Eine Stimmrechtsübertragung ist unzulässig.
- (2) Sofern diese Satzung keine besonderen Bestimmungen enthält, werden Beschlüsse der zentralen Gremien der Studierendenschaft durch Aushang an der Anschlagtafel „Amtliche Mitteilungen der Studierendenschaft an der Hochschule Konstanz“ in der Mensa der Hochschule bekanntgemacht. Die Aushangfrist beträgt zehn Werktage. Der Samstag ist kein Werktag im Sinne dieser Satzung. Der Tag des Beginns und der Beendigung des Aushangs ist auf dem Beschluss zu beurkunden.
- (3) Satzungen der Studierendenschaft werden vom Präsidium der Hochschule in der für Hochschulsatzungen vorgesehenen Weise als Satzungen der Gliedkörperschaft bekanntgemacht.

## **§ 10 Wahlen zu den Gremien und Wahlen in Gremien**

- (1) Die Mitglieder des Studierendenrats werden nach Maßgabe des Landeshochschulgesetzes in allgemeiner, freier, gleicher und geheimer Wahl nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl mit Bindung an den Listenvorschlag gewählt. Ein Listenvorschlag soll mindestens 18 Kandidierende enthalten und muss von mindestens 10 Wahlberechtigten unterzeichnet sein. Für jeden Listenvorschlag ist ein/e Vertreter/in zu benennen. Für die Bildung der Fachschaftsvertretungen gelten die Vorschriften im dritten Abschnitt. Die Bildung von Wahlkreisen ist unzulässig. Die Studierenden der Hochschule haben das aktive und passive Wahlrecht.
- (2) Im Übrigen wird bei Wahlen in den Gremien der Studierendenschaft, wenn niemand widerspricht, durch Zeichen gewählt. Auf Verlangen eines/einer Stimmberechtigten ist geheim zu wählen.
- (3) Die Amtszeit der Mitglieder der zentralen Organe und sonstigen Gremien einschließlich der Fachschaftsvertretungen beträgt ein Jahr. Sie beginnt mit dem ersten Tag des Wintersemesters und endet mit dem letzten Tag des darauffolgenden Sommersemesters. Bei einer unterjährigen Wahl oder Nachwahl wird die Amtszeit verkürzt auf die bis zum letzten Tag des Sommersemesters verbleibende Zeit.
- (4) Die Studierendenschaft erlässt eine Wahlsatzung, in der insbesondere die Abstimmung, die Ermittlung des Wahlergebnisses, die Wahlprüfung sowie die weiteren Einzelheiten des Wahlverfahrens einschließlich Briefwahl geregelt werden. Die Wahlsatzung soll Regelungen treffen, welche schriftlichen Erklärungen in Wahlanglegenheiten durch einfach elektronische Übermittlung, durch mobile Medien oder in elektronischer Form abgegeben werden können.
- (5) Ist ein weiteres Mitglied des Studierendenrats gemäß § 13 Abs. 1 Nr. 2 wegen Beurlaubung oder Praxissemesteraufenthalt an der Ausübung der Mitgliedschaft gehindert, rückt die Person mit der nächsthöheren Stimmenzahl auf den Listenvorschlägen für die weiteren Mitglieder des Studierendenrats für das Semester der Abwesenheit nach. Der/Die Vorsitzende des Studierendenrats kann über Ausnahmen zu Satz 1 entscheiden.

## **§ 11 Geschäftsordnung**

Der Studierendenrat, der Allgemeine Studierendenausschuss und die Fachschaftsvertretungen regeln ihren Geschäftsgang durch Geschäftsordnungen.

# **Zweiter Abschnitt: Zentrale Organisation**

## **Erster Unterabschnitt: Der Studierendenrat**

### **§ 12 Aufgaben**

Der Studierendenrat entscheidet über die grundsätzlichen Angelegenheiten der Studierendenschaft einschließlich der Satzungen. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Wahl, Abberufung und Kontrolle der Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses,
2. Verabschiedung der Geschäftsordnung des Studierendenrats,
3. Verabschiedung des Haushaltsplans,
4. Beratung und Beschlussfassung über Satzungen der Studierendenschaft.

### **§ 13 Zusammensetzung des Studierendenrats**

- (1) Der Studierendenrat setzt sich zusammen aus Mitgliedern kraft Amtes und Wahlmitgliedern. Dem Studierendenrat gehören an:
  1. kraft Amtes:
    - a) die studentischen Senatsmitglieder als stimmberechtigte Mitglieder,
    - b) die Sprecher/innen der Fachschaftsvertretungen als stimmberechtigte Mitglieder,
  2. aufgrund von Wahlen weitere sieben stimmberechtigte Mitglieder; für Wahlen gelten § 10 sowie die Wahlsatzung der Studierendenschaft.
- (2) Eine gleichzeitige Amtsmitgliedschaft nach Absatz 1 Nr. 1 und Wahlmitgliedschaft nach Absatz 1 Nr. 2 im Studierendenrat ist ausgeschlossen.

### **§ 14 Ausscheiden von Ratsmitgliedern**

- (1) Scheidet ein Mitglied des Studierendenrats aus, erwirbt es eine Mitgliedschaft kraft Amtes nach § 13 Absatz 1 Nr. 1 oder stirbt es, so rückt die Person mit der nächsthöheren Stimmenzahl als Mitglied nach. Sind alle Listen erschöpft, so bleibt der Sitz unbesetzt.
- (2) Ein Mitglied des Studierendenrats scheidet aus dem Rat aus
  - a. mit Ablauf der Amtszeit,
  - b. durch Exmatrikulation oder
  - c. durch Rücktritt aus wichtigem Grund, der dem/der Vorsitzenden des Studierendenrats gegenüber schriftlich zu erklären ist.

### **§ 15 Vorsitz des Studierendenrats**

Der/Die Vorsitzende des Allgemeinen Studierendenausschusses ist auch Vorsitzende/r des Studierendenrats. Er/Sie wird vom/von der Finanzreferenten/in des Allgemeinen Studierendenausschusses vertreten, wenn er/sie verhindert ist oder sich zeitweilig ablösen lassen muss.

### **§ 16 Aufgaben des/der Vorsitzenden**

Der/Die Vorsitzende ist für die Vor- und Nachbereitung sowie die ordnungsgemäße Durchführung der Sitzungen des Studierendenrats verantwortlich.

### **§ 17 Protokollführung**

Der/Die Vorsitzende bestimmt zu Beginn jeder Sitzung ein Mitglied als Protokollführer/in.

### **§ 18 Sitzungen des Studierendenrats**

- (1) Zu der ersten Sitzung der jeweiligen Amtsperiode lädt der/die Wahlleiter/in oder dessen/deren Stellvertreter/in ein. Er/Sie leitet die Sitzung bis die Wahlen zum/zur Vorsitzenden des Allgemeinen Studierendenausschusses abgeschlossen sind.
- (2) Ordentliche Sitzungen des Studierendenrats sollen in der Vorlesungszeit mindestens einmal pro Semester abgehalten werden.
- (3) Auf Verlangen des Allgemeinen Studierendenausschusses oder auf Verlangen von mindestens einem Viertel der Mitglieder des Studierendenrats finden außerordentliche Sitzungen des Studierendenrats statt.
- (4) Der/Die Vorsitzende des Allgemeinen Studierendenausschusses erstattet dem Studierendenrat über die Arbeit des Allgemeinen Studierendenausschusses Bericht.

### **§ 19 Ausschüsse**

Der Studierendenrat kann beratende Ausschüsse einsetzen, die dem Studierendenrat für ihre Tätigkeit verantwortlich sind. Die Mehrheit der Ausschussmitglieder muss dem Studierendenrat angehören. Als ständiger Ausschuss wird der Haushaltsausschuss eingerichtet.

## **Zweiter Unterabschnitt: Der Allgemeine Studierendenausschuss**

### **§ 20 Aufgaben des Allgemeinen Studierendenausschusses**

Der Allgemeine Studierendenausschuss führt die laufenden Geschäfte der Studierendenschaft. Der/Die Vorsitzende des Allgemeinen Studierendenausschusses vertritt die Studierendenschaft nach innen und nach außen.

### **§ 21 Zusammensetzung des Allgemeinen Studierendenausschusses**

- (1) Die Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses müssen Mitglieder der Studierendenschaft im Sinne von § 1 sein; der/die Vorsitzende muss Mitglied des Studierendenrats sein.
- (2) Der Allgemeine Studierendenausschuss setzt sich zusammen aus:
  1. dem/der Vorsitzenden,
  2. dem/der Finanzreferent/in, der/die zugleich erste/r Stellvertreter/in des/der Vorsitzenden ist sowie
  3. zwei bis maximal sechs weiteren Referenten/innen.Die nähere Aufgaben- und Zuständigkeitsverteilung regelt der Allgemeine Studierendenausschuss nach Amtsantritt in seiner Geschäftsordnung.
- (3) Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses können nicht gleichzeitig Sprecher/innen einer Fachschaftsvertretung sein.

### **§ 22 Wahl und Abwahl der Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses**

- (1) Der/Die Vorsitzende des Allgemeinen Studierendenausschusses wird mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen vom Studierendenrat gewählt. Die übrigen Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses werden nach der Wahl des/der Vorsitzenden auf dessen/deren Vorschlag vom Studierendenrat einzeln gewählt.
- (2) Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses können mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen vom Studierendenrat abgewählt werden. Wird der/die Vorsitzende abgewählt, so endet damit gleichzeitig die Amtszeit aller Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses. Der/Die Vorsitzende kann nur abgewählt werden, indem ein/e neue/r Vorsitzende/r gewählt wird. Zu der Sitzung, in der die Abwahl erfolgt, muss mindestens zwei Wochen vor dem Termin eingeladen werden.

### **§ 23 Vorsitzende/r des Allgemeinen Studierendenausschusses**

- (1) Der/Die Vorsitzende vertritt den Allgemeinen Studierendenausschuss und die Studierendenschaft.
- (2) Der/Die Vorsitzende, im Falle seiner/ihrer Verhinderung der/die Finanzreferent/in, beruft die Sitzungen des Allgemeinen Studierendenausschusses ein, leitet sie und bereitet dessen Beschlüsse vor. Zu Beginn der Sitzung bestimmt der/die Vorsitzende bzw. im Falle seiner/ihrer Verhinderung der/die Finanzreferent/in, den/die Schriftführer/in, der/die die Sitzungsniederschrift führt. Die Niederschrift ist vom/von der Vorsitzenden und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen und in der nächsten Sitzung des Allgemeinen Studierendenausschusses zu genehmigen.
- (3) Der/Die Vorsitzende wirkt auf die einheitliche Wahrnehmung der Aufgaben der Studierendenschaft hin, koordiniert die Arbeit des Allgemeinen Studierendenausschusses und überwacht die Durchführung der Beschlüsse des Allgemeinen Studierendenausschusses.
- (4) Bei unaufschiebbaren Angelegenheiten entscheidet der/die Vorsitzende anstelle des Allgemeinen Studierendenausschusses. Er/Sie hat in diesem Fall den Allgemeinen Studierendenausschuss unverzüglich zu unterrichten. Der Allgemeine Studierendenausschuss kann die getroffene Entscheidung aufheben, soweit durch ihre Ausführung nicht Rechte Dritter entstanden sind.
- (5) Der/Die Vorsitzende leitet die zentrale Verwaltung der Studierendenschaft und hat Weisungsbefugnis gegenüber den Bediensteten der Studierendenschaft.
- (6) Zur Unterstützung des/der Vorsitzenden bestellt der Allgemeine Studierendenausschuss eine/n Beauftragte/n für den Haushalt im Sinne des § 9 Landeshaushaltsordnung-LHO, der/die die Befähigung für den gehobenen Verwaltungsdienst hat oder in vergleichbarer Weise über nachgewiesene Fachkenntnisse im Haushaltsrecht verfügt. Der/Die Haushaltsbeauftragte ist unmittelbar dem/der Vorsitzenden unterstellt; der/die Vorsitzende gilt als Leiter/in der Dienststelle im Sinne des § 9 Abs. 1 S. 2 LHO. Der/Die Finanzreferent/in arbeitet eng mit dem/der Beauftragten für den Haushalt zusammen. Erhebt der/die Haushaltsbeauftragte Widerspruch gegen eine Maßnahme, weil er/sie sie für rechtswidrig oder nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit für nicht vertretbar hält, hat der/die Vorsitzende eine Entscheidung des Studierendenrats herbeizuführen.

## **Dritter Abschnitt: Dezentrale Organisation**

### **§ 24 Fachschaft und Fachschaftsvertretung**

Die Studierenden einer Fakultät bilden eine Fachschaft. In der Fachschaft wird eine Fachschaftsvertretung gebildet. Die Fachschaftsvertretung nimmt die fakultätsbezogenen Studienangelegenheiten und Aufgaben im Sinne des § 65 Absatz 2 LHG auf Fakultätsebene wahr.

### **§ 25 Zusammensetzung der Fachschaftsvertretung**

Die Fachschaftsvertretung setzt sich aus den gewählten studentischen Fakultätsratsmitgliedern, die der Fachschaftsvertretung von Amts wegen angehören, zusammen.

### **§ 26 Fachschaftssprecher/in**

- (1) Der/Die Fachschaftssprecher/in führt die laufenden Geschäfte der Fachschaft, bereitet die Beschlüsse der Fachschaftsvertretung vor und führt sie aus. Er/Sie ist Vorsitzende/r der Fachschaftsvertretung und hat einen/eine Vertreter/in.
- (2) Der/Die Fachschaftssprecher/in und der/die Vertreter/in werden von der Fachschaftsvertretung aus ihrer Mitte für die Dauer der Amtszeit einzeln gewählt. Der/Die Fachschaftssprecher/in und der/die Vertreter/in können nicht gleichzeitig studentische Senatsmitglieder sein. Die Wahl des/der Fachschaftssprechers/in und des/der Vertreters/in ist innerhalb einer Frist von drei Wochen nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Wahlen zu den studentischen Mitgliedern im

Fakultätsrat durchzuführen. Für die Wahl ist jeweils die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder erforderlich. Wird diese Mehrheit in zwei Wahlgängen nicht erreicht, so ist gewählt, wer im dritten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten hat.

- (3) Der/Die Fachschaftssprecher/in verliert das Amt vor Ablauf der Amtszeit durch Neuwahl eines/einer Fachschaftssprechers/in mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder der Fachschaftsvertretung, durch Ausscheiden aus der Fachschaftsvertretung oder durch Rücktritt aus wichtigem Grund. Der Rücktritt ist schriftlich gegenüber den anderen Mitgliedern der Fachschaftsvertretung zu erklären.

### **§ 27 Sitzungen der Fachschaftsvertretung und Wahl des/der neuen Fachschaftssprechers/in**

- (1) Die erste Fachschaftsvertretungssitzung der kommenden Amtsperiode wird jeweils von dem mit der höchsten Stimmenzahl gewählten Mitglied der Fachschaftsvertretung innerhalb einer Frist von drei Wochen nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Wahlen zu den studentischen Mitgliedern im Fakultätsrat einberufen. Dieses Mitglied leitet die Sitzung, bis die Wahl des/der Fachschaftssprechers/in und des/der Vertreters/in abgeschlossen ist. Diese erste Sitzung dient ausschließlich den Wahlen gemäß Satz 2. Das Mitglied, welches die erste Sitzung gemäß Satz 2 leitet und die Wahlen durchgeführt hat, gibt das protokollierte Wahlergebnis dem/der Wahlleiter/in der Wahlen zum Studierendenrat schriftlich bekannt.
- (2) Die erste Fachschaftsvertretungssitzung der jeweiligen Amtsperiode wird vom/von der neu gewählten Fachschaftssprecher/in unverzüglich nach Beginn der Amtszeit einberufen.

## **Vierter Abschnitt: Studierendenbefragung**

### **§ 28 Zweck**

Innerhalb der Studierendenschaft können Studierendenbefragungen zu Belangen nach § 2 durchgeführt werden, die der Meinungsbildung dienen.

### **§ 29 Zustandekommen und Beschlussfassung**

- (1) Eine Studierendenbefragung findet statt, wenn
  1. dies mindestens 5 v.H. der Studierendenschaft verlangen,
  2. dies mindestens ein Drittel der gewählten Fachschaftsvertretungen verlangen oder
  3. der Studierendenrat dies mit Zweidrittelmehrheit beschließt.
- (2) Das Ergebnis der Studierendenbefragung hat empfehlenden Charakter für den Studierendenrat. Der Studierendenrat muss sich bei seiner nächsten stattfindenden Sitzung, frühestens jedoch zwei Wochen nach Bekanntgabe des Abstimmungsergebnisses, mit diesem auseinandersetzen.
- (3) Der Haushaltsplan, die Wahl von Gremienvertretern/innen, die Wahlsatzung und die Beitragssatzung können nicht Gegenstand von Studierendenbefragungen sein.
- (4) Die Studierendenbefragung wird vom Wahlausschuss in entsprechender Anwendung der Grundsätze der Wahlsatzung durchgeführt.
- (5) Jede Studierendenbefragung wird von mindestens einer Veranstaltung zum Zwecke der Information und Diskussion der zur Abstimmung stehenden Fragen begleitet. Zwischen Informationsveranstaltung und Beginn der Studierendenbefragung dürfen nicht mehr als zwei Wochen liegen.

## **Fünfter Abschnitt: Geld- und Vermögensangelegenheiten**

### **§ 30 Grundsätze**

- (1) Für die Haushalts- und Wirtschaftsführung sind die für das Land Baden-Württemberg geltenden Vorschriften, insbesondere die §§ 105 bis 111 der Landeshaushaltsordnung-LHO, entsprechend anzuwenden. Die Studierendenschaft entscheidet im Rahmen der Rechtsvorschriften unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit über die zweckmäßige Verwendung der zur Verfügung stehenden Finanzmittel.
- (2) Die Studierendenschaft stellt vor Beginn jedes Haushaltsjahres einen Haushaltsplan auf. Er muss alle im Haushaltsjahr zu erwartenden Einnahmen, voraussichtlich zu leistenden Ausgaben und voraussichtlich benötigte Verpflichtungsermächtigungen enthalten und ist in Einnahme und Ausgabe auszugleichen. In den Haushaltsplan dürfen nur die Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen eingestellt werden, die zur Erfüllung der Aufgaben der Studierendenschaft notwendig sind.
- (3) Der Allgemeine Studierendenausschuss stellt den Haushaltsplan auf. Der Haushaltsplan ist vom Studierendenrat zu beschließen. Der Haushaltsplan ist dem Präsidium der Hochschule spätestens einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres zur Genehmigung vorzulegen.
- (4) Der Allgemeine Studierendenausschuss stellt unverzüglich nach Ende jedes Haushaltsjahres eine Rechnung auf, die von einer fachkundigen Person mit der Befähigung für den gehobenen Verwaltungsdienst, die nicht mit dem/der Haushaltsbeauftragten identisch ist, oder der Verwaltung der Hochschule mit ihrem Einvernehmen geprüft wird. Die Beauftragung des/der Rechnungsprüfers/in erfolgt durch die Studierendenschaft. Die Entlastung für die Haushalts- und Wirtschaftsführung erteilt das Präsidium der Hochschule.
- (5) Für Verbindlichkeiten der Studierendenschaft haftet nur deren Vermögen. Die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Studierendenschaft unterliegt der Prüfung durch den Rechnungshof.
- (6) Die Studierendenschaft bestreitet die Ausgaben für ihre satzungsgemäßen Aufgaben aus den Beiträgen der Studierenden, aus Zuwendungen Dritter und aus sonstigen Einnahmen. Die Höhe der Beiträge ist für das neue Haushaltsjahr gleichzeitig mit der Feststellung des Haushaltsplans durch die Beitragssatzung (§ 31) festzusetzen. Spätestens einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres ist das Präsidium der Hochschule über die Festsetzung der Höhe der Beiträge zu informieren. Die Festsetzung der Höhe der Beiträge ist vom Präsidium der Hochschule zu genehmigen.
- (7) Der Allgemeine Studierendenausschuss kann im Einvernehmen mit dem Studierendenrat und dem Präsidium der Hochschule festlegen, dass anstelle eines Haushaltsplans ein Wirtschaftsplan geführt wird.

### **§ 31 Beiträge**

- (1) Die Studierenden leisten angemessene finanzielle Beiträge, die der Studierendenschaft zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben zur Verfügung stehen (Studierendenschaftsbeitrag).
- (2) Der Studierendenrat erlässt eine Beitragssatzung. Sie muss insbesondere Bestimmungen über die Beitragspflicht, die Höhe des Beitrags und die Beitragsfälligkeit enthalten. Bei der Festsetzung der Beitragshöhe sind die sozialen Belange der Studierenden zu berücksichtigen.

### **§ 32 Wirtschaftliche Betätigung**

- (1) Eine wirtschaftliche Betätigung der Studierendenschaft ist nur innerhalb der ihr obliegenden Aufgaben und nur insoweit zulässig, als die Betätigung nach Art und Umfang in einem angemessenen Verhältnis zur Leistungsfähigkeit der Studierendenschaft und zum voraussichtlichen Bedarf steht.
- (2) Im Falle der Gründung eines oder Beteiligung an einem Unternehmen in Privatrechtsform muss darüber hinaus der von der Studierendenschaft angestrebte Zweck nicht besser und wirtschaftlicher auf andere Weise zu erreichen sein, die Einzahlungsverpflichtung der Studierendenschaft muss auf einen bestimmten Betrag begrenzt sein, die Studierendenschaft

muss einen angemessenen Einfluss, insbesondere im Aufsichtsrat oder in einem entsprechenden Überwachungsorgan erhalten und es muss gewährleistet sein, dass der Jahresabschluss und der Lagebericht, soweit nicht weitergehende gesetzliche Vorschriften gelten oder andere gesetzliche Vorschriften entgegenstehen, in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buchs des Handelsgesetzbuchs für große Kapitalgesellschaften aufgestellt und geprüft wird.

- (3) Die Beteiligung der Studierendenschaft an wirtschaftlichen Unternehmen oder die Gründung wirtschaftlicher Unternehmen bedarf der vorherigen Zustimmung des Präsidiums der Hochschule.
- (4) Darlehen darf die Studierendenschaft nicht aufnehmen oder vergeben; sie darf ein Girokonto auf Guthabenbasis führen.
- (5) Beim Abschluss von Werkverträgen und bei sonstigen Beschaffungsvorgängen sind die geltenden Vergabevorschriften zu berücksichtigen.

### **§ 33 Haushaltsplan und Finanzordnung**

Die Studierendenschaft erlässt eine Finanzordnung, in der das Nähere über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans, die Haushalts-, Wirtschafts- und Kassenführung sowie die Rechnungslegung geregelt wird.

### **§ 34 Arbeitsentgelte und Aufwandsentschädigungen**

- (1) Beschäftigte der Studierendenschaft unterliegen derselben Tarifbindung wie Beschäftigte der Hochschule. Die unbefristete Einstellung von Personal ist nur zulässig, wenn dafür im Haushaltsplan der Studierendenschaft ausdrücklich Mittel bereitgestellt wurden und diese Mittel ausreichend sind, alle durch das Personal entstehenden Kosten zu decken. Stellen sind öffentlich auszuschreiben. Für die Personalauswahl gilt der Grundsatz der Bestenauslese.
- (2) Die Mitglieder in den Organen der Studierendenschaft üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Der Studierenderrat kann für die Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses eine angemessene Aufwandsentschädigung festsetzen.

## **Sechster Abschnitt: Schlussbestimmungen**

### **§ 35 Änderung der Organisationssatzung**

- (1) Die Organisationssatzung kann durch Änderungssatzung, die mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Studierendensrats beschlossen werden muss, geändert werden. Die Änderungssatzung muss vom Präsidium der Hochschule genehmigt und in der für Hochschulsatzungen vorgesehenen Weise bekannt gemacht werden.
- (2) Die Organisationssatzung kann auch durch Änderungssatzung, die in einer Urabstimmung unter den Mitgliedern der Studierendenschaft beschlossen wird, geändert werden. Der Beschluss über die Änderungssatzungen zur Organisationssatzung bedarf der Zustimmung von mindestens der Hälfte der an der Abstimmung teilnehmenden Studierenden. Änderungssatzungsvorschläge mit Erläuterungen sind beim/bei der Vorsitzenden des Allgemeinen Studierendenausschusses einzureichen. Sie müssen dem geltenden Recht entsprechen und von einem Prozent der Studierenden zum 31.12. des vorangegangenen Kalenderjahres unterzeichnet sein. Der Studierenderrat legt den Termin für die Urabstimmung fest und macht ihn öffentlich bekannt. Die Urabstimmung darf nur in der Vorlesungszeit durchgeführt werden. Die Änderungssatzung muss vom Präsidium der Hochschule genehmigt und in der für Hochschulsatzungen vorgesehenen Weise bekannt gemacht werden.

### **§ 36 Schlichtungskommission**

- (1) Jede/r Studierende der Hochschule kann mit der Behauptung, dass die Studierendenschaft in einem konkreten Einzelfall ihre Aufgaben nach § 65 Abs. 2 bis 4 LHG überschritten hat, die Schlichtungskommission der Studierendenschaft anrufen.
- (2) Die Schlichtungskommission setzt sich zusammen aus einem/einer Vorsitzenden und zwei Beisitzern/innen, die nicht Mitglied eines Organs der Verfassten Studierendenschaft sein dürfen. Der/Die Vorsitzende muss über die Befähigung zum Richteramt verfügen. Die Mitglieder der Schlichtungskommission werden vom Studierendenrat berufen; der/die Vorsitzende wird für die Dauer von fünf Jahren berufen, die Beisitzer/innen für die Dauer von einem Jahr.
- (3) Die Schlichtungskommission soll binnen zwei Monaten nach Anrufung tätig werden und zunächst auf eine Befriedung des Konflikts hinwirken. Kann der Konflikt nicht einvernehmlich beigelegt werden, beschließt die Schlichtungskommission eine Empfehlung an den Studierendenrat und gibt diese den Beteiligten bekannt. Der Studierendenrat setzt sich bei seiner nächsten stattfindenden Sitzung, frühestens jedoch zwei Wochen nach Bekanntgabe der Empfehlung, mit dieser auseinander.
- (4) Näheres regelt die Schlichtungskommission in ihrer Geschäftsordnung.

### **§ 37 Errichtung der Studierendenschaft**

- (1) Das Präsidium der Hochschule führt die für die erstmalige Besetzung des Studierendenrats und der Fachschaftsvertretungen erforderlichen konstituierenden Wahlen durch und stellt das Ergebnis der Wahl fest. Für das Wahlverfahren gilt die Wahlordnung der Hochschule in der Fassung vom 05.04.2011 in entsprechender Anwendung, mit der Maßgabe, dass die Grundsätze der Mehrheitswahl mit Bindung an den Listenvorschlag Anwendung finden, jede/r Wähler/in so viele Stimmen hat, wie Wahlmitglieder zu wählen sind und jedem/jeder Bewerber/in nur jeweils eine Stimme gegeben werden kann.
- (2) Nach der Feststellung des Wahlergebnisses beruft das lebensälteste Mitglied des Studierendenrats diesen zur konstituierenden Sitzung ein. Für die Fachschaftsvertretungen gilt § 27.

### **§ 38 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung gemäß der Satzung über öffentliche Bekanntmachungen der Hochschule Konstanz in Kraft.

Konstanz, 17. Januar 2013

Der Präsident  
Dr. Kai Handel